

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. WILHELM MÖLLER Maschinenbaugesellschaft mbH

Stand: 01.03.2006

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „Geschäftsbedingungen“ oder „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Verträge der Fa. WILHELM MÖLLER Maschinenbaugesellschaft mbH (im folgenden Fa. Möller genannt) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung und Allgemeines

1. Die Abgabe von Angeboten durch die Fa. Möller erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit und freibleibend hinsichtlich Lieferzeit und Liefermenge. Aufträge und Auftragsbestätigungen, sowie Bestellungen und Bestellbestätigungen, insbesondere solche, die mit einem Vertreter oder Beauftragten getätigt werden, sind schriftlich niederzulegen. Gleiches gilt auch für spätere Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen.
2. Die Fa. Möller erbringt ihre Lieferungen, Leistungen und Angebote auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschliesslich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen, die auch, und zwar ausschliesslich Bestandteil aller Angebote sind. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung oder Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Ein Vertrag zwischen der Fa. Möller und dem Besteller kommt – soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung etwa durch Abgabe eines Angebots durch die Fa. Möller und Annahme durch den Besteller getroffen wurde – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. Möller zustande.
4. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Fa. Möller nicht an, es sei denn, die Fa. Möller hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss. Selbst wenn die Fa. Möller der Einbeziehung von abweichenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Bestellers nicht in jedem Fall ausdrücklich widerspricht, werden diese nicht zum Vertragsbestandteil. Diese Bedingungen der Fa. Möller gelten insbesondere auch dann, wenn die Fa. Möller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die vertraglichen Leistungen/Lieferungen vorbehaltlos ausführt. Die Angestellten oder sonstigen Mitarbeiter der Fa. Möller sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschliesslich dieser Bedingungen hinausgehen.
5. Diese Bedingungen gelten in der bekannt gemachten gültigen Fassung ohne weitere Vereinbarung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Fa. Möller ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Besteller den

geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb 1 Monats nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung schriftlich, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Die Fa. Möller wird den Besteller in jeder Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung eines fristgemäßen Widerspruchs gegen die geänderten oder ergänzten Bedingungen hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs gilt das Datum des Poststempels. Widerspricht der Besteller fristgemäß, so ist die Fa. Möller berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzten Bedingungen in Kraft treten sollen.

II. Preise

1. Die Preise der Fa. Möller verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzuberechnet. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Montage, Versicherung und Einfuhrabgaben.
2. Treten bei einem Liefertag, falls dieser nach vier Monaten nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen für Grundstoffe, Lohnerhöhungen), behält sich die Fa. Möller eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Bestellers vor.
3. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die am Liefertag gültigen Preise der Fa. Möller.
5. Die Fa. Möller ist bei neuen Aufträgen (z.B. Anschlussaufträgen) oder ständiger Geschäftsbeziehung nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die Fa. Möller setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Leistung der vereinbarten Anzahlungen und etwaig geschuldete Materialbeistellungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Wird vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes oder der Leistung gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. über die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
3. Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur Abnahme des Liefergegenstandes nicht nach oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Fa. Möller berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Fa. Möller ist ohne die Bindung an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf berechtigt, den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig zu veräußern. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Rücknahmen von Liefergegenständen durch die Fa. Möller auf dem Kulanzweg setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständigung voraus. Die Fa. Möller ist zur Berechnung angemessener, ihr durch die Rücknahme entstandener Kosten berechtigt.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann die Fa. Möller spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist die Fa. Möller berechtigt, eine 2wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser den vorstehend genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Dauer der vom Besteller zu setzenden Nachfrist wird auf mindestens 4 Wochen festgelegt. Diese Frist beginnt mit Eingang des nachfristsetzenden, eingeschriebenen Briefes bei der Fa. Möller. Im Falle der Unmöglichkeit der Leistung der Fa. Möller steht dem Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auch ohne Nachfrist zu.
7. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als 6 Wochen nicht erfolgt.
8. Ansprüche auf Schadensersatz (inkl. etwaiger Folgeschäden) sind mit Ausnahme der Ziff. III 9 bis 10 ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
9. Der unter Ziff. III 8 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Möller oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Möller beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Möller oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Möller beruhen.

Sofern die Fa. Möller eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

10. Die Haftungsbegrenzungen aus den Ziff. III 8 bis 9 gelten nicht, wenn der Besteller wegen eines von der Fa. Möller zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
11. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens der Fa. Möller liegen und die diese trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob sie bei der Fa. Möller oder einem von dieser beauftragten Unterlieferanten, Transporteur oder Subunternehmer eintreten - etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg und Naturkatastrophen), Verzögerungen in den Anlieferungen wesentlicher Rohstoffe, Arbeitskämpfe, schwebende Gerichtsverfahren, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare,

aussergewöhnliche und unabwendbare Umstände - ist die Fa. Möller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen der Fa. Möller im Falle von Streiks oder Aussperrungen bei ihr oder einem von ihr beauftragten Unterlieferanten, Transporteur oder Subunternehmer zu. Die Fa. Möller wird solche Umstände dem Besteller unverzüglich mitteilen. Die Fa. Möller hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

IV. Material

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert oder beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit bei der Fa. Möller anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten und Ausfallkosten, auch für auf Materialmängel oder auf mangelnde Materialqualität beruhende Fertigungsunterbrechungen.

V. Verpackung, Versand, Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt die Fa. Möller Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Wird die Verpackung oder Verpackungsart sowie die Transportmethode vom Besteller vorgeschrieben, haftet die Fa. Möller nicht für daraus resultierende Schäden.
2. Die Gefahr (Untergang, Verschlechterung) geht bei einer Holschuld mit der Übergabe der Sache an den Besteller über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werksgeländes der Fa. Möller auf den Besteller über.
3. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
4. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Fa. Möller behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum an der Lieferung als Sicherung für die Saldorechnung des Vorlieferers (Vorbehaltsware).

Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc. selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. Möller berechtigt, die Ware zurückzunehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu.

In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von der Fa. Möller ausdrücklich erklärt wird. Die der Fa. Möller durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Fa. Möller ist ferner berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung der Ziff. VI 5 zu widerrufen.

Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten).
4. Bei Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollziehern - hat der Besteller auf die noch nicht vollständig bezahlte Lieferung sowie das Eigentum der Fa. Möller hinzuweisen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller hat die Fa. Möller von diesen Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

Die der Fa. Möller trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibenden Kosten dieser Klage hat ebenfalls der Besteller zu tragen.

5. Der Besteller ist unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB berechtigt, den gelieferten Gegenstand weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen. Die Fa. Möller bleibt Eigentümerin der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung ihrer Ansprüche gemäß Ziff. VI 1 dient.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im ordentlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt i.S. der Ziff. VI 1 bis 4 vereinbart.

Der Besteller darf über den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen im übrigen nicht verfügen, diese insbesondere weder verpfänden, zur Sicherung übereignen noch abtreten.

6. Der Besteller tritt der Fa. Möller bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Fa. Möller (einschließlich Umsatzsteuer) ab.

Hinzukommt eine Feststellungs- und Verwertungspauschale von 10 %, die jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihr Rechte Dritter entgegenstehen. Sofern die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Fa. Möller steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der Fa. Möller am Miteigentum entspricht. Die Fa. Möller nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, wobei die Befugnis der Fa. Möller, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Die Fa. Möller verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen

nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens etc. gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Besteller der Fa. Möller auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

7. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Gegenstände der Fa. Möller entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für die Fa. Möller erfolgen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Fa. Möller Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.
8. Die der Fa. Möller zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert der Sicherheiten der Fa. Möller den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 30 % übersteigt. In der Deckungsgrenze spiegeln sich die Belastungen der Fa. Möller mit Feststellungs- und Verwertungspauschalen und anfallender Umsatzsteuer wieder. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Fa. Möller. Mit Tilgung der Forderungen der Fa. Möller gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.
9. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Fa. Möller gelten als Rücktritt vom Vertrag.
10. Falls die Fa. Möller nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Erzielt die Fa. Möller aus der Veräußerung einen Erlöswert, der unter dem Wert des vereinbarten Lieferwertes liegt, besteht die Forderung für den Differenzbetrag weiter. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz - insbesondere entgangenen Gewinn - bleiben vorbehalten.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro – es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich eine andere Währung vereinbart – an die Fa. Möller zu leisten.
2. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die Zahlung ohne jeden Abzug durch den Besteller an die Firma Möller wie folgt zu leisten:
 - 1/3 als Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung der Firma Möller,
 - 1/3 sobald dem Besteller von der Fa. Möller die Versandbereitschaft der Lieferung/Leistung mitgeteilt ist,
 - 1/3 innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang der Lieferung/Leistung im Sinne des vorstehenden V. Ziff. 2 an den Besteller.
3. Kommt der Besteller durch Überschreitung der vorgenannten Zahlungstermine in Zahlungsverzug, ist die Fa. Möller berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei kann die Fa. Möller jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.

4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Fa. Möller zur Folge. Darüber hinaus ist die Fa. Möller berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen sowie dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
5. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks ist die Fa. Möller nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt). Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem die Fa. Möller über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel werden unter Belastung des der Fa. Möller bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren sowie ggf. Einzugsspesen angerechnet.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Fa. Möller anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Die Fa. Möller hat das uneingeschränkte Recht zur Abtretung ihrer Forderungen an Dritte. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben vorbehalten.

VIII. Gewährleistung und sonstige Haftung

Für Mängel der Lieferung haftet die Fa. Möller durch den Besteller wie folgt:

1. Im Falle der Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften setzt eine Sachmängelhaftung der Fa. Möller voraus, dass der Besteller die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie –fristen einhält.
2. Ist der Liefer-/Leistungsgegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, ist die Fa. Möller nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Dabei gelten die besonderen Bestimmungen der nachfolgenden Ziff. VIII 2 und 3.

Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

Sollte eine Art oder sollten beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Fa. Möller berechtigt, diese zu verweigern.

Die Fa. Möller kann die Nacherfüllung ferner verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten ihr gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Lieferung/Leistung entspricht.

Sollte eine Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis bzw. Werklohn entsprechend zu mindern oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

3. Bei der Anfertigung von Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen und Peripheriegeräten haftet die Fa. Möller für die Funktion im Rahmen einer verbindlich festzulegenden Spezifikation (Lastenheft). Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Besteller der Fa. Möller die Möglichkeit einer mehrmaligen Ausprobe und Optimierung in Bezug auf die Spezifikation und Funktionstüchtigkeit einräumen muss.

Fordert der Besteller aufgrund eigener Normen oder Baumustervorschriften spezielle Merkmale der Lieferungen/Leistungen der Fa. Möller, haftet diese nur für deren Vorliegen, nicht für deren Funktion. Bei Verwendung von Stoffen, Normteilen und Normbaugruppen auf Anweisung des Bestellers (etwa anhand des Lastenheftes) haftet die Fa. Möller – vorbehaltlich der Ziff. VII 7 - nur, wenn Behandlungsvorschriften, Einbaumaße oder Einbauvorschriften nicht eingehalten werden.

4. Wenn die Fa. Möller für den Besteller Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen zur Anfertigung von Anlagenteilen oder Teilgewerken erbracht hat, haftet sie für die Funktionsfähigkeit und Eignung zur Verwendung in einer damit durch den Besteller oder Dritten angefertigten Gesamtanlage oder –maschine nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Der Besteller hat die Funktionsfähigkeit und Eignung der Anlagenteile oder Teilgewerke der Fa. Möller im Zusammenspiel mit anderen von ihm verwendeten Bauteilen zum Gebrauch in einer Gesamtanlage oder –maschine im übrigen selbst zu prüfen und sicherzustellen.
5. Mängelrügen des Bestellers gegenüber der Fa. Möller müssen schriftlich, per Telefax oder e-mail erfolgen und eine eindeutige und nachvollziehbare Fehlerbeschreibung enthalten. Innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelrüge wird von der Fa. Möller entschieden, wie im konkreten Fall weiter verfahren wird. Die beanstandete Lieferung/Leistung ist vom Besteller oder dessen Beauftragten in der Zwischenzeit so sorgfältig zu verwahren, dass sie im Fall einer unberechtigten Mängelrüge weiterverwendet werden kann. Bis zur abschließenden Klärung der Mängelrüge ist das Verfahren schwebend, das heißt, etwaige Belastungen oder Aufrechnungen im Sinne der Anforderungen der Ziff. VII 6 werden vorher nicht anerkannt. Bei besonders kritischen, insbesondere nur visuell auf Mangelhaftigkeit zu beurteilenden Teilen, behält sich die Fa. Möller vor, weitergehende Informationen und Dokumentationen einschließlich der Vorlage der entsprechenden Teile vom Besteller zu fordern.
6. Soweit sich nachstehend (Ziff. VIII 7) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers als die unter vorstehender Ziff. VIII 2 diesem eingeräumten Rechte gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der gelieferten Sache bzw. erbrachten Leistung sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache bzw. erbrachten Leistung resultieren.
7. Der in Ziff. VIII 6 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Möller oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Möller beruht. Er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Möller oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Möller beruhen.

Sofern die Fa. Möller schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Sache bzw. der erbrachten Leistung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung der Fa. Möller auslöst.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

8. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische bzw. elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von der Fa. Möller zu vertreten sind), mangelhafte Bauarbeiten oder Baugrund, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch die Fa. Möller erfolgte Änderungen bzw. eigenmächtige Nacharbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.

Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, nach vorheriger Information der Fa. Möller selbst nachzubessern und Ersatz der dafür angemessenen Kosten zu verlangen.

9. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in 1 Jahr nach Lieferung der Sache bzw. Erbringung der Leistungen.

Die vorstehende Begrenzung der Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gilt nicht in Bezug auf die Tatbestände, welche nach Ziff. VIII 7 von dem Haftungsausschluss der Ziff. VIII 6 ausgeschlossen sind sowie für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann in diesem Falle aber die Zahlung der vereinbarten Gegenleistung insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist die Fa. Möller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
11. Weist die Fa. Möller dem Besteller nach, dass von ihm gerügte angebliche Mängel der Sache oder der erbrachten Leistung tatsächlich keine „Mängel“ darstellen, insbesondere dass diese durch die Vorgaben oder sonstige Anweisungen des Bestellers bedingt sind, so ist der Besteller verpflichtet der Fa. Möller alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Bearbeitung der unzutreffenden

Mängelrüge entstanden sind. Es gilt insoweit die ortsübliche und angemessene Vergütung als vereinbart.

12. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller zu und dürfen nicht abgetreten oder anderweitig übertragen werden.

IX. Schutzrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Der Besteller steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung der Fa. Möller von ihm zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und andere Berechnungen oder sonstige Unterlagen keine Rechte Dritter - gleich welcher Art - verletzen.
2. Wird die Fa. Möller von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, die Fa. Möller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller übernimmt die alleinige unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Rechts-, insbesondere Schutzrechtsverletzung, geltend machen. Der Besteller führt Rechtsstreitigkeiten, die auf derartige Verletzungen zurückzuführen sind, auf eigene Kosten und hält die Fa. Möller hinsichtlich sämtlicher Rechtsverletzungen schad- und klaglos.
3. Die Fa. Möller ist nicht berechtigt, mit einem solchen Dritten - ohne Zustimmung des Bestellers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Fa. Möller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
5. Die Fa. Möller hat das alleinige Recht, die Arbeitsergebnisse, die aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller entstehen, sofern sie nicht auf allgemein bekannten Informationen beruhen, ohne sachliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung zu verwerten oder verwerten zu lassen. Der Besteller erlangt kein derartiges Verwertungsrecht. Sollte dennoch eine irgendwie geartete Verwertung durch den Besteller vorgenommen werden, macht er sich insoweit schadensersatzpflichtig. Der Besteller hat der Fa. Möller dann mindestens die Aufwendungen zu ersetzen, die entstanden sind, um die Verwertung überhaupt erst möglich zu machen.
6. Insbesondere bleiben Entwürfe, Konstruktionsvorschläge und konstruktive Ausarbeitungen – soweit diese nicht dem Stand der Technik entsprechendes Allgemeingut sind – geistiges Eigentum der Fa. Möller. Sie dürfen vom Besteller nur für den konkreten Anwendungsfall genutzt werden. Die Verwendung für Nachbauten oder ähnliche Anwendungsfälle ist ausdrücklich untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Einholung der vorherigen, schriftlichen Genehmigung der Fa. Möller, wobei der Besteller den Dritten auf das Eigentumsrecht der Fa. Möller hinzuweisen und diesem die vorbezeichneten Auflagen abzuverlangen hat.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

1. Der Sitz der Fa. Möller in 32791 Lage ist der Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Besteller. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung dieser Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort-Regel.

2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller – soweit dieser Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat - und der Fa. Möller ist 32791 Lage. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Die Fa. Möller ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.
3. Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit der Fa. Möller wirksam werden.
4. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages Daten über seine Person/Firma, zu Art und Umfang seiner Bestellung sowie alle zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle des Bestellers erforderlichen Daten an zentraler Stelle gespeichert, verarbeitet und ggf. an Dritte übermittelt werden, soweit nicht durch die Übermittlung offenkundige Interessen des Bestellers verletzt werden.
5. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte der Fa. Möller und des Bestellers gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltendmachung des UN-Kaufrechts (CISEG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.